



An die
Erziehungsberechtigten aller
Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 der
Regenbogen-Gesamtschule Spenge
Immanuel-Kant-2
32139 Spenge

**Gesundheit – Gesundheitsschutz
und zentrale Dienste**

Nina-Jasmin Küster

Zi.-Nr. 1.39
Amtshausstraße 2 | 32051 Herford

Tel. 05221/13-2139
Fax 05221/13-172150
Mail n.j.kuester
@kreis-herford.de

Servicezeiten

Mo. – Do. 08.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 08.30 – 12.00 Uhr

Maßnahmen gemäß §§ 28 bis 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Hier: Anordnung häuslicher Absonderung/Beobachtung (sog. Quarantäne)

Az. 53.40.08

29.09.2020

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

Ihr Kind gilt als ansteckungsverdächtige bzw. krankheitsverdächtige Person gemäß § 2 Nr. 5, 7 IfSG hinsichtlich des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2), da es nachweislich Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatte.

Aus diesem Grund wird hiermit für Ihr Kind gemäß §§ 28 bis 30 IfSG **bis zum einschließlich 09.10.2020** eine häusliche Absonderung/Beobachtung angeordnet.

Sollte Ihr Kind Symptome entwickeln, kontaktieren Sie bitte das Gesundheitsamt des Kreises Herford:

- Am Wochenende unter 0172/8890917
- Ab Montag unter 05221/131500.

Zudem sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Ihr Kind sollte soweit wie möglich die Kontakte zu anderen Personen minimieren.
- In Ihrem Haushalt sollte Ihr Kind nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten.

Sollte Ihr Kind ärztliche Hilfe benötigen, informieren Sie bitte vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person, dass Ihr Kind hinsichtlich des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) eine ansteckungsverdächtige Person ist. Zeigen Sie der Person dieses Schreiben.

Servicebüro

Mo. – Mi. 07:30 – 17:30 Uhr
Do. 07:30 – 18:00 Uhr
Fr. 07:30 – 13:00 Uhr

Tel. 05221 13-0
Fax 05221 13-1902
E-Mail info@kreis-herford.de
Internet www.kreis-herford.de

Bankkonten der Kreiskasse Herford

Sparkasse Herford
IBAN DE75 4945 0120 0000 0038 06
BIC WLAHDE44XXX

Volksbank Bad Oeynhausen-Herford eG
IBAN DE84 4949 0070 2503 8857 00
BIC GENODEM1HFV

Weitere Informationen finden Sie auf folgenden Internetseiten:

www.kreis-herford.de

www.rki.de

www.infektionsschutz.de

Wichtig:

Auch wenn Sie ein negatives Testergebnis hinsichtlich des Coronavirus (SARS-CoV-2) von Ihrem Kind vorlegen sollten, bleibt die Verpflichtung, sich für den oben aufgeführten Zeitraum in häusliche Absonderung/Beobachtung zu begeben, bestehen.

Begründung:

1. Sachverhalt

Ihr Kind hatte Kontakt zu einer mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierten Person. Aus diesem Grund gilt es als ansteckungs- bzw. krankheitsverdächtig.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider können einer Beobachtung nach § 29 IfSG bzw. einer Absonderung nach § 30 IfSG unterworfen werden.

Ansteckungsverdächtig ist eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer nachweislich mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierten Person hatte. Aufgrund des Kontakts von Ihrem Kind mit einer infizierten Person ist es als ansteckungsverdächtig gemäß § 2 Nr. 7 IfSG anzusehen.

Krankheitsverdächtig ist eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen. Sollte sich bei Ihrem Kind zudem eine Krankheitssymptomatik entwickelt haben, ist es als krankheitsverdächtig gem. § 2 Nr. 5 IfSG anzusehen.

Die Anordnung einer häuslichen Absonderung/Beobachtung durch das Gesundheitsamt des Kreises Herford gemäß §§ 29 und 30 IfSG ist notwendig, um festzustellen, ob sich die Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) bestätigt und um das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers auszuschließen.

Die Absonderung stellt ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit

der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Die Beobachtung nach § 29 IfSG ist neben anderen Schutzmaßnahmen, wie z. B. der Absonderung, erforderlich, um entscheiden zu können, ob weitere Schutzmaßnahmen anzuordnen sind.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG und § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 6 IfSG kann die zuständige Behörde anordnen, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider neben der Absonderung in einem geeigneten Krankenhaus in „sonst geeigneter Weise“ (z.B. zu Hause) abgesondert werden. Zuständige Behörden sind nach § 3 des IfSBG NRW die Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden).

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 IfSBG NRW kann aus Gründen der unmittelbaren Gefahrenabwehr der Kreis als untere Gesundheitsbehörde die den örtlichen Ordnungsbehörden zustehenden Aufgaben und Befugnisse zunächst selbst wahrnehmen. Eine unmittelbare Gefahr liegt vor, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat. Aufgrund der durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2/Covid-19) nun vorliegenden epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite wurden die notwendigen Maßnahmen deshalb von mir angeordnet.

Die sachlich zuständige Behörde für die Absonderung nach § 30 IfSG und Beobachtung nach § 29 IfSG wird über diese Entscheidung von mir unterrichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen bestellten Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG hat die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Dr. Marie-Luise Kluger



Gesetzesgrundlagen

- IfSG** Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – in der zurzeit geltenden Fassung
- IfSBG- NRW** Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG- NRW) vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218) - in der zurzeit geltenden Fassung